

Amtsblatt der Europäischen Union

C 272



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

20. August 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 272/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7272 — Fortum Corporation/OAO Gazprom/AS Eesti Gaas/AS Võrguteenus Valdus) ⁽¹⁾	1
2014/C 272/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7196 — Kuwait Petroleum BV/Kuwait Petroleum Italia/Shell Italia/Shell Aviazione) ⁽¹⁾	1
2014/C 272/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7010 — Bolton/Tri-Marine/JV) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 272/04	Euro-Wechselkurs	3
2014/C 272/05	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2014/C 272/06	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern und der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern (<i>Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU</i>) ⁽¹⁾	5
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 272/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7314 — Nordic Capital/Gina Tricot) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2014/C 272/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7282 — Liberty Global/Discovery/All3Media) ⁽¹⁾	9

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2014/C 272/09	Beschwerde CHAP/2012/03180 — Geplante Einstellung des Verfahrens	10
---------------	------------------------------------------------------------------------	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7272 — Fortum Corporation/OAO Gazprom/AS Eesti Gaas/AS Võrguteenus Valdus)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 272/01)

Am 7. August 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7272 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7196 — Kuwait Petroleum BV/Kuwait Petroleum Italia/Shell Italia/Shell Aviazione)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 272/02)

Am 11. Juni 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7196 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7010 — Bolton/Tri-Marine/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 272/03)

Am 9. Dezember 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7010 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. August 2014

(2014/C 272/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3354	CAD	Kanadischer Dollar	1,4568
JPY	Japanischer Yen	137,12	HKD	Hongkong-Dollar	10,3499
DKK	Dänische Krone	7,4561	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5787
GBP	Pfund Sterling	0,80265	SGD	Singapur-Dollar	1,6628
SEK	Schwedische Krone	9,1529	KRW	Südkoreanischer Won	1 359,96
CHF	Schweizer Franken	1,2104	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,1996
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2022
NOK	Norwegische Krone	8,1975	HRK	Kroatische Kuna	7,6076
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 596,14
CZK	Tschechische Krone	28,004	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2165
HUF	Ungarischer Forint	313,48	PHP	Philippinischer Peso	58,259
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	48,3057
PLN	Polnischer Zloty	4,1893	THB	Thailändischer Baht	42,546
RON	Rumänischer Leu	4,4313	BRL	Brasilianischer Real	3,0211
TRY	Türkische Lira	2,8929	MXN	Mexikanischer Peso	17,4323
AUD	Australischer Dollar	1,4298	INR	Indische Rupie	81,1032

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2014/C 272/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 308 erhält die Erläuterung zur KN-Unterposition „**8302 20 00 Laufrädchen oder -rollen**“ die folgende Fassung:

„8302 20 00 Laufrädchen oder -rollen

Im Sinne dieser Unterposition sind ‚Laufrädchen oder -rollen‘ Räder mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen. Die Befestigungsvorrichtung dient dazu, das Rad ohne weitere Bearbeitung und ohne Hinzufügung weiterer Elemente an der jeweiligen Ware zu befestigen.

Teile aus unedlen Metallen, die Teile des Rades selbst sind (z. B. Felge oder Kugellager) gelten nicht als ‚Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen‘ der Position 8302.

Die Laufrädchen und -rollen dieser Unterposition können schwenkbar oder nicht schwenkbar sein. Sie haben in der Regel folgendes Aussehen:



Laufrädchen oder -rollen, die keine Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen aufweisen oder die nicht die Voraussetzungen der Anmerkung 2 zu Kapitel 83 erfüllen, können als Teile oder Zubehör oder nach ihrer stofflichen Beschaffenheit eingereiht werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 137 vom 6.5.2011, S. 1.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern und der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 272/06)

ENO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 60312-1:2013 Staubsauger für den Hausgebrauch — Teil 1: Trockensauger — Prüfverfahren zur Bestimmung der Gebrauchseigenschaften IEC 60312-1:2010 (modifiziert)#IEC 60312-1:2010/A1:2011 (modifiziert)	Dies ist die erste Veröffentlichung		

Diese Norm ist derart zu ergänzen, dass die rechtlichen Anforderungen deutlich werden, die abgedeckt werden sollen. Die Abschnitte 5.9, 6.15, 6Z1.2.3, 6Z1.2.4, 6Z1.2.5 und 6Z2.3 sind nicht Teil des vorliegenden Zitats. In Abschnitt 7.2.2.5 wird „mit Prüfstaub“ durch „mit feinem Prüfstaub (A2)“ ersetzt. In Abschnitt 7.3.2 wird „Einsatz aus Kiefernholz oder gleichwertigem Holz“ durch „Aluminium Einsatz“ ersetzt.

Cenelec	EN 60335-2-2:2010 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Teil 2-2: Besondere Anforderungen für Staubsauger und Wassersauger IEC 60335-2-2:2009	Dies ist die erste Veröffentlichung		
	EN 60335-2-2:2010/A11:2012	Dies ist die erste Veröffentlichung	Anmerkung 3	1.2.2015
	EN 60335-2-2:2010/A1:2013 IEC 60335-2-2:2009/A1:2012	Dies ist die erste Veröffentlichung	Anmerkung 3	20.12.2015

Diese Norm ist derart zu ergänzen, dass die rechtlichen Anforderungen deutlich werden, die abgedeckt werden sollen.

Cenelec	EN 60335-2-69:2012 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Teil 2-69: Besondere Anforderungen für Staub- und Wassersauger für den gewerblichen Gebrauch IEC 60335-2-69:2012 (modifiziert)	Dies ist die erste Veröffentlichung		
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--	--

Diese Norm ist derart zu ergänzen, dass die rechtlichen Anforderungen deutlich werden, die abgedeckt werden sollen.

ENO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABl.	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 60704-2-1:2001 Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Prüfvorschrift für die Bestimmung der Luftschallemission — Teil 2-1: Besondere Anforderungen an Staubsauger IEC 60704-2-1:2000	Dies ist die erste Veröffentlichung		

Diese Norm ist derart zu ergänzen, dass die rechtlichen Anforderungen deutlich werden, die abgedeckt werden sollen.

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

- CEN: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brüssel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25500811; Fax +32 25500819 (<http://www.cen.eu>)
- CENELEC: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brüssel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25196871; Fax +32 25196919 (<http://www.cenelec.eu>)
- ETSI: 650, route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis, FRANCE, Tel. +33 492944200; Fax +33 493654716 (<http://www.etsi.eu>)

- Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum des Erlöschens der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.
- Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.
- Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.
- Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen engeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union für jene Produkte oder Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu Produkten oder Dienstleistungen, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.
- Anmerkung 3: Bei Änderungen setzt sich die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, und der zitierten neuen Änderung zusammen. Die ersetzte Norm besteht folglich aus EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, jedoch ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundsätzlichen oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

ANMERKUNG:

- Alle Anfragen zur Verfügbarkeit der Normen müssen an eine der europäischen Normungsorganisationen oder an eine nationale Normungsorganisation gerichtet werden, deren Liste nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ⁽¹⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

- Normen werden von den europäischen Normungsorganisationen auf Englisch verabschiedet (CEN und Cenelec veröffentlichen auch in französischer und deutscher Sprache). Anschließend werden die Titel der Normen von den nationalen Normungsorganisationen in alle anderen benötigten Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt werden, nicht verantwortlich.
- Verweise auf Berichtigungen „.../AC:YYYY“ werden ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht. Berichtigungen dienen der Behebung von Druck-, sprachlichen und anderen Fehlern im Wortlaut der Norm und können sich auf eine oder mehrere Sprachfassungen (Englisch, Französisch und/oder Deutsch) einer durch die europäischen Normungsorganisationen angenommenen Norm beziehen.
- Die Veröffentlichung der Referenzen im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Europäische Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.
- Mehr Informationen über harmonisierte und andere europäische Normen finden Sie online unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/index_en.htm

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7314 — Nordic Capital/Gina Tricot)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 272/07)

1. Am 7. August 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Nordic Capital VIII Limited („Nordic Capital“, Jersey) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Gina Tricot AB („Gina Tricot“, Schweden).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Nordic Capital: Beteiligungsfonds;

— Gina Tricot: Muttergesellschaft der Gina Tricot Group, die hauptsächlich in Nordeuropa Mode, Accessoires und Kosmetik für Frauen verkauft.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7314 — Nordic Capital/Gina Tricot per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7282 — Liberty Global/Discovery/All3Media)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 272/08)

1. Am 11. August 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Liberty Global plc („Liberty Global“, Vereinigtes Königreich) und Discovery Communications, Inc. („Discovery“, USA) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen All3Media Holdings Limited („All3Media“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Liberty Global: erbringt in zwölf europäischen sowie in einigen außereuropäischen Ländern über das eigene Kabelnetz Fernseh- und Sprachtelefoniedienste sowie Breitband-Internetdienste;
 - Discovery: globaler Vertrieb von Fernsehprogrammen und Dokumentationen;
 - All3Media: Produktion und Vertrieb von Fernsehsendungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7282 — Liberty Global/Discovery/All3Media per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde CHAP/2012/03180 — Geplante Einstellung des Verfahrens

(2014/C 272/09)

Bei der Europäischen Kommission sind zahlreiche Beschwerden gegen die Entscheidung Nr. 33 der bulgarischen Energie-regulierungsbehörde vom 14. September 2012 (die „Entscheidung“) eingegangen, in der Netzzugangsentgelte ausschließlich für Strom aus erneuerbaren Energiequellen festgesetzt werden. Alle Beschwerden wurden unter der Nummer CHAP/2012/03180 registriert. Die Bestätigung des Eingangs dieser Beschwerden wurde im ABl. C 50 vom 21.2.2013, S. 10, veröffentlicht.

Die Kommission hat die von den Beschwerdeführern vorgelegten Informationen geprüft und die zuständigen bulgarischen Behörden zu den angesprochenen Punkten um Stellungnahme gebeten. Die bulgarischen Behörden haben unsere Fragen ausführlich beantwortet.

Im Jahr 2012 haben mehrere Investoren im Bereich der erneuerbaren Energien die Entscheidung der Regulierungsbe-hörde zudem vor nationalen bulgarischen Gerichten angefochten. Am 13. Juli 2013 hat ein aus drei Richtern bestehen-des Gremium des bulgarischen Obersten Verwaltungsgerichts die Entscheidung für ungültig erklärt. Dies wurde später mit einem endgültigen Beschluss eines aus fünf Richtern bestehenden Gremiums bestätigt. Die bulgarischen Behörden haben den Dienststellen der Kommission mitgeteilt, dass die Entscheidung vor allem deswegen für ungültig erklärt wurde, weil keine rechtliche oder faktische Grundlage für die Festsetzung eines „vorübergehenden Netzzugangsentgelts“ für Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen angegeben wurde.

Die Kommissionsdienststellen betrachten die Angelegenheit daher als erledigt und beabsichtigen, die Akte CHAP/2012/03180 zu schließen. Sollten die Beschwerdeführer über neue Informationen verfügen, die die Kommissionsdienst-stellen dazu veranlassen könnten, die vorgesehene Einstellung des Verfahrens neu zu überdenken, werden sie gebeten, die Kommission innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung zu unterrichten. Gehen keine solche relevanten Informationen ein, wird die Akte geschlossen.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE